

RS Vwgh 2003/3/19 2002/16/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §288 Abs1 litd;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/16/0143 2002/16/0144

Rechtssatz

Verweisungen in der Begründung einer Rechtsmittelentscheidung auf unterinstanzliche Entscheidungen können eigenständige Begründungen durch die Rechtsmittelbehörde nur dann ersetzen, wenn in der verwiesenen Entscheidung den Erfordernissen des Gesetzes zur Begründung eines Bescheides ausreichend entsprochen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160142.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at